

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: PP260008-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichter  
lic. iur. K. Vogel und Oberrichterin lic. iur. R. Hürlimann  
sowie Gerichtsschreiberin MLaw N. Paszehr

## Beschluss vom 9. März 2026

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Klägerin und Beschwerdeführerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X1. \_\_\_\_\_

substituiert durch Rechtsanwalt Dr. iur. X2. \_\_\_\_\_ und / oder

Rechtsanwältin MLaw, LL.M. X3. \_\_\_\_\_

gegen

**B.** \_\_\_\_\_,

Beklagter und Beschwerdegegner

betreffend **Forderung (Verfahrensvereinigung)**

**Beschwerde gegen eine Verfügung des Einzelgerichts am Bezirksgericht**

**Meilen vom 2. Februar 2026 (FV250033-G)**

Nach Einsicht in die Verfügung der Vorinstanz vom 2. Februar 2026, mit welcher das vorliegende vorinstanzliche Verfahren FV250033-G mit den Verfahren FV250014-G, FV250032-G, FV250037-G und FV250041-G vereinigt, unter der Geschäfts-Nr. FV250014-G weitergeführt und als dadurch erledigt abgeschrieben wurde (Urk. 14)

sowie nach Einsicht in die dagegen erhobene Beschwerde der Klägerin und Beschwerdeführerin (fortan Klägerin) vom 16. Februar 2026, mit welcher sie folgende Anträge stellt (Urk. 13 S. 2):

- "1. *Die Beschwerde sei gutzuheissen.*
2. *Die Verfügung des Einzelgerichts im vereinfachten Verfahren des Bezirksgerichts Meilen vom 2. Februar 2026 (Geschäfts-Nr. FV250033-G) sei aufzuheben.*
3. *Das Verfahren FV250033-G sei selbständig und getrennt vom Verfahren FV250014-G weiterzuführen.*
4. *Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zulasten des Beschwerdegegners."*

da es sich bei der angefochtenen Verfügung um eine prozessleitende Verfügung handelt, welche mangels gesetzlicher Grundlage (Art. 319 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 125 ZPO) nur mit Beschwerde angefochten werden kann, wenn ein nicht leicht wieder-  
gutzumachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO; BK ZPO-Frei, Art. 125 N 28, m.w.H.),

da der Endentscheid im Verfahren FV250014-G mit Verfügung vom 2. Februar 2026 ergangen ist, womit kein Rechtsschutzinteresse mehr an der selbständigen Anfechtung der Vereinigungsverfügung mit Beschwerde besteht, da die Vereinigung mit Berufung gegen den Endentscheid beanstandet werden kann, was die Klägerin auch getan hat (Urk. 13 S. 2 Rz. 2; siehe Berufungsverfahren NP260006-O),

da daher auf die vorliegende Beschwerde nicht einzutreten ist,

da die Entscheidgebühr in Anwendung von § 4 Abs. 1 und Abs. 2, § 10 Abs. 1 und § 12 der Gerichtsgebührenverordnung auf Fr. 200.– festzusetzen ist,

da die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens ausgangsgemäss der Klägerin aufzuerlegen und keine Parteientschädigungen zuzusprechen sind, der Klägerin zufolge ihres Unterliegens, dem Beklagten (und Beschwerdegegner) mangels relevanter Umtriebe (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO und Art. 106 Abs. 1 ZPO),

**wird beschlossen:**

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 200.– festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden der Klägerin auferlegt.
4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beklagten unter Beilage der Doppel von Urk. 13, Urk. 16 und Urk. 17/2, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen in das Berufungsverfahren NP260006-O.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 29'990.–.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 9. März 2026

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw N. Paszehr

versandt am:  
st